

Allgemeine Versicherungsbedingungen Helvetia eCar (E-AKB)

Stand: 01.11.2024

K-EAKB-2411

Inhaltsverzeichnis

Α	Leistungsinhalte	1	1/	Augustaishaatawaa Caisaalkaasaasiahaa Fahataa asit	
A.1	Was ist versichert?	1	K	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	4
A.2	Wer ist versichert?	1	L	Schadenfreiheitsrabatt-System	4
A.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	1	М	Prämienrückgewähr – wir belohnen Ihre Fahrweise	5
A.4	Was ist nicht versichert?	2	Ν	Prämienänderungen	5
A.5	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?	2	0	Örtlich zuständiges Gericht	5
A.6	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	2	0.1	Klage gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler	5
В	Mobilitätsschutz – Kostenerstattung	2	0.2	Klage gegen den Versicherungsnehmer	5
B.1	Bei Panne oder Unfall	2	Р	Anzuwendendes Recht	5
B.2	Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Diebstahl	3	Q	Bedingungsänderung und sonstige Vorschriften	5
С	Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird		R	Merkmale zur Prämienberechnung	5
		3	R.1	Fahrzeugalter bei Erwerb	5
D	Garantieschutz – wir kümmern uns	3	R.2	Lebensalter	5
E	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche	3	R.3	Fahrerkreis	6
_	Schadenansprüche nach dem Umweltschadengesetz		R.4	Postleitzahl Halter	6
F	Leistungs-Update-Garantie		R.5	Dauer des Führerscheinbesitzes	6
G	Beginn des Vertrags, vorläufiger Versicherungsschutz und Prämienzahlung	3	R.6	Halter des Fahrzeugs	6
Н	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	3	R.7	Bonitätsscoring	6
I	Leistungsfreiheit und Leistungskürzung	4	S	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal	_
J	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	4	Т	nicht zufrieden sind? Art und Verwendung von Fahrzeugen	6

A Leistungsinhalte

A.1 Was ist versichert?

Versichert sind Schäden, die Sie durch Gebrauch des versicherten Fahrzeugs einem anderen zufügen. Dabei umfasst die Versicherung die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs Personen-, Sach- oder Vermögensschäden entstehen.

Wir sind bevollmächtigt, in Ihrem Namen die begründeten Schadenersatzansprüche zu erfüllen und unbegründete abzuwehren. Hierzu gehören auch Schäden, die durch einen mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhänger oder Auflieger oder mit einem abgeschleppten Fahrzeug verursacht werden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für alle Gefahren, denen Ihr Fahrzeug ausgesetzt ist. Der Versicherungsschutz schließt alle im Fahrzeug fest eingebauten oder fest am Fahrzeug angebauten zugelassenen Fahrzeugteile ein. Darüber hinaus ist mitgeführtes Zubehör mitversichert, welches dem Gebrauch des Fahrzeuges dient. Der Versicherungsschutz erstreckt sich zudem auf sogenannte Wallboxen (Wandladestation), Ladekabel und mobile Ladegeräte, einschließlich zugehöriger Adapter. Hierzu zählt auch die Manipulation der im Fahrzeug befindlichen Software und ein hieraus resultierendes Schadenereignis (Cyberschutz).

A.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der im Versicherungsschein aufgeführte Versicherungsnehmer, der Halter, der Eigentümer, sowie der berechtigte Fahrer des versicherten Fahrzeuges. Hierzu zählen z. B. Leasinggeber.

A.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden gegenüber Dritten, die vereinbarte Versicherungssumme in Höhe von 100 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, max. 15 Mio. Euro je geschädigte Person. Übersteigen die Ersatzansprüche diese Summen, müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Anspruch selbst aufkommen.

Bei Zerstörung und Verlust des Fahrzeuges erstatten wir den Wiederbeschaffungswert (abzüglich Restwert) des Fahrzeuges, bei Beschädigung des Fahrzeuges übernehmen wir die Wiederherstellungskosten, welche den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen dürfen. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, werden die mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätze zugrunde gelegt.

Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts ersetzt.

Im Falle eines Totalschadens übernehmen wir darüber hinaus die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor Schadeneintritt und dem ursprünglichen, tatsächlichen Kaufpreis des Fahrzeuges, sofern der Kauf nicht länger als 36 Monate zurückliegt.



Im Falle einer Fahrzeugfinanzierung oder eines Leasinggeschäftes, übernehmen wir ausschließlich die Restforderung von Finanzierungs- oder Leasinggesellschaften. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Für alle Schadenereignisse gilt der jeweils vereinbarte Selbstbehalt, welcher im Versicherungsschein aufgeführt ist. Abweichend hiervon gilt kein Selbstbehalt bei Abschnitten B bis E dieser Bedingungen.

Im Falle von Schadenersatzansprüchen Dritter gilt dies gleichermaßen. Auch hier findet der vereinbarte Selbstbehalt Anwendung.

Eine Leistung aus diesem Vertrag erfolgt nicht, soweit anderweitig Versicherungsschutz für die beschädigten Sachen besteht.

A.4 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

- für vorsätzlich oder widerrechtlich herbeigeführte Schäden:
- für Schäden durch Kernenergie;
- für mittelbare und unmittelbare Schäden aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Rost, Korrosion, Oxidation) oder durch Verschleiß, Abnutzung, Verfall und allmähliche Zustandsverschlechterung auch soweit sie vor Vertragsabschluss vorhanden waren;
- bei Fehlbedienung oder Betriebsmittelverlust, sofern nicht als Folge eines versicherten Ereignisses;
- bei Ermöglichung eines Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile:
- bei Herbeiführung eines Schadens am Fahrzeug durch Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel;
- für Schäden am Fahrzeug, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Hinweis: In den vorgenannten Fällen besteht auch gegenüber einer geschädigten Person keine Leistungspflicht.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz nach Abschnitt A.1 Abs. 1 für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch das Fahrzeug eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe von § 5 d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Bei Schäden nach den Abschnitten A.1 Abs. 3 und B bis E besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

A.5 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

Sie haben folgende Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs:

- das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden;
- das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird;

- der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat:
- das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten das Fahrzeug gebrauchen lassen.
- das Fahrzeug darf nicht bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen gebraucht werden, es sei denn
 - das Fahrzeug wir in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht und
 - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs besteht eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5 d Pflichtversicherungsgesetz.

Wird diese Pflicht verletzt, besteht bei Schäden nach Abschnitt A.1 Abs. 1 Leistungsfreiheit gemäß Abschnitt I. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahren das Fahrzeug gebrauchen lassen.

um den Versicherungsschutz nach Abschnitt A.1 Abs. 1 nicht zu verlieren, darf das Fahrzeug nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In diesen Fällen besteht Leistungspflicht gegenüber einer geschädigten Person, Ihnen gegenüber sind wir aber nach Abschnitt I leistungsfrei. Außerdem finden diese Regelungen für mitversicherte Personen sinngemäß Anwendung.

A.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

B Mobilitätsschutz – Kostenerstattung

B.1 Bei Panne oder Unfall

Können Sie aufgrund einer technischen Panne (hierzu zählt auch die Entladung des Akkus) bzw. durch einen Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzten, übernehmen wir die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, bzw. die Kosten für das Abschleppen oder Bergen des Fahrzeuges bis zu einer Höhe von 500 Euro.

Kann das Fahrzeug nicht am Schadentag oder nachfolgendem Tag fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die Kosten für die Weiter- oder Rückfahrt. Hierbei übernehmen wir die Bahnkosten der 1. Klasse, zusätzlich nachgewiesene Taxikosten bis 100 Euro. Wahlweise können Sie die Kosten für bis zu 3 Übernachtungen bis zu 1.000 Euro oder die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeuges bis zu 500 Euro geltend machen.



B.2 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Diebstahl

Kann eine Reise aufgrund von Krankheit, Verletzung oder Tod des einzigen Fahrers nicht fortgesetzt werden, oder wurde das versicherte Fahrzeug gestohlen, übernehmen wir die Kosten des Rücktransportes der Fahrzeuginsassen einschließlich einer etwaigen Begleitung durch Arzt oder Sanitäter. Die bis zum Rücktransport anfallenden Übernachtungskosten, sowie die Kosten der Fahrzeugrückholung übernehmen wir bis zu einer Höhe von 1.000 Euro.

C Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Wird der berechtigte Fahrer beim Lenken des versicherten Fahrzeuges verletzt oder getötet, ersetzen wir den unfallbedingten Personenschaden nach deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts. Hierzu zählen z. B. der Verdienstausfall und die Hinterbliebenenrente. Voraussetzung für ein Schmerzensgeld ist, dass hiermit mindestens ein 3-tägiger Krankenhausaufenthalt verbunden ist.

Soweit eine vorrangige Leistungspflicht Dritter (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft oder Arbeitgeber) besteht, erbringen wir keine Leistung. Davon ausgenommen ist, dass Sie den Anspruch ordnungsgemäß mit allen erforderlichen Anstrengungen geltend gemacht haben, diesen jedoch nicht durchsetzen konnten. In diesem Fall ist der Anspruch, soweit möglich, an uns abzutreten, sodass wir eine Leistung prüfen und erbringen können.

D Garantieschutz - wir kümmern uns

Haben Sie im Rahmen der Herstellergarantie oder der gesetzlich zugesicherten Gewährleistung (Mangelhaftung) berechtigte Ansprüche gegenüber Hersteller oder Händler und können Sie diesen Anspruch nicht geltend machen, übernehmen wir die Kosten, um diesen Mangel schnellstens zu beseitigen. Vorausgesetzt, Sie treten diesen Anspruch an uns ab.

E Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Schadenansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder einer Betriebsstörung verursacht wurde. Wir sind bevollmächtigt, in Ihrem Namen die begründeten Schadenersatzansprüche zu erfüllen und unbegründete abzuwehren. Hierbei übernehmen wir öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche nach dem Umweltschadengesetz bis zu einer Höhe von 5 Mio. Euro je Versicherungsfall und maximal 10 Mio. Euro je Versicherungsjahr.

F Leistungs-Update-Garantie

Sofern wir die unter Abschnitt A beschriebenen Leistungen verbessern, profitieren Sie automatisch von diesen Verbesserungen.

G Beginn des Vertrags, vorläufiger Versicherungsschutz und Prämienzahlung

Der Versicherungsvertrag kommt mit Zustellung des Versicherungsscheins zustande.

Bevor die Prämie gezahlt ist, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz, sobald wir Ihnen eine Versicherungsbestätigung mit Versicherungsbestätigungs-Nummer ausgehändigt haben. Der Schutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Zulassung des Fahrzeuges. Endgültiger Versicherungsschutz besteht ab Zahlung der ersten Prämie.

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben oder Sie die erste

Prämie nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben und Sie diese Nichtzahlung zu vertreten haben.

Solange noch kein endgültiger Versicherungsschutz besteht, haben Sie und wir die Berechtigung, den vorläufigen Versicherungsschutz in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) zu kündigen. Wir als Versicherer haben dafür eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Üben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aus oder lehnen Sie unser Angebot gemäß § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) ab, kündigen wir den vorläufigen Versicherungsschutz mit Frist von zwei Wochen in Textform. Für den Zeitraum des Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

Sie genießen ab dem vereinbarten Zeitpunkt Versicherungsschutz, sofern Sie die fälligen Prämien rechtzeitig zahlen.

Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die fälligen Prämien nicht rechtzeitig zahlen und Sie dieses zu vertreten haben. Sollten wir aufgrund dessen vom Vertrag zurücktreten, haben wir Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie zuzüglich Kosten und Zinsen innerhalb von drei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen. An Mahnkosten erheben wir 5,00 Euro. Haben Sie die verspätete Zahlung zu vertreten, haben Sie nach Ablauf der drei Wochen keinen Versicherungsschutz im Falle eines Schadens. Sind Sie mit der Zahlung der Prämie auch nach Ablauf der drei Wochen in Verzug, werden wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist unwirksam, wenn Sie innerhalb einer Frist von einem Monat die Zahlung vornehmen. Erst nach Zahlung haben Sie Versicherungsschutz.

Versichern Sie anstelle des bisherigen versicherten Fahrzeuges innerhalb von sechs Wochen ein Fahrzeug der gleichen Fahrzeugart und dem gleichen Verwendungszweck, werden wir bei nicht rechtzeitig gezahlter Prämie die Regelungen zu nicht rechtzeitiger Zahlung von Folgeprämien anwenden

Bleiben wir aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf die Prämie für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

H Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine Behörde im Zusammenhang mit einem Schadenereignis ermittelt

Sie müssen zur vollumfänglichen Aufklärung des Versicherungsfalls beitragen und alles tun, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. So dürfen Sie z. B. den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht). Außerdem müssen Sie unsere Weisungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Schadens befolgen und alle notwendigen und vorhandenen Belege und Erklärungen beibringen.

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.



Werden gerichtlich oder außergerichtlich Ansprüche gegen Sie geltend gemacht, so haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Überlassen Sie uns die Führung eines etwaigen Rechtsstreites und erteilen uns alle notwendigen Vollmachten und Unterlagen, um die Ansprüche gegen Sie prüfen zu können, zu erfüllen oder abzuwehren. Handeln Sie unverzüglich, falls bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, um fristgerecht gegen Mahnbescheide oder behördliche Bescheide den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einzulegen.

Bringen Sie die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile, den Brand- oder Wildschaden unverzüglich zur polizeilichen Anzeige und informieren Sie uns hierüber in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief), sofern der Schaden 250 Euro übersteigt. Holen Sie vor Reparatur Ihres Schadens unser Einverständnis ein.

Diese Regelungen finden für mitversicherte Personen sinngemäß Anwendung.

I Leistungsfreiheit und Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine der Pflichten aus den Abschnitten A.5 und H, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht nach Abschnitt A.5 Satz 6 besteht gegenüber Ihnen, dem Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, Versicherungsschutz für den Fall eines Personenschadens.

Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Bei Ansprüchen Dritter ist die sich aus Absatz 1 und Abschnitt A.5 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Dies gilt auch, wenn von Ihnen eine Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 VVG) vorgenommen wurde. Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Im Falle von Ansprüchen anderer Personen ist die sich aus Abschnitt H ergebene Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von 2.500 Euro beschränkt. Die Leistungsfreiheit erhöht sich auf je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei. Führen die Verletzungen Ihrer Pflichten und damit eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung zu erheblich höheren Entschädigungsleistungen (als die vom Umfang nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung), fällt der zu zahlende Mehrbetrag zu Ihren Lasten.

Diese Regelungen finden für mitversicherte Personen sinngemäß Anwendung.

Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

Der Vertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von Ihnen oder uns ordnungsgemäß gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

Eine Kündigung des gesamten Vertrages kann von Ihnen oder von uns zum Ende des Folgemonats erfolgen.

Im Falle einer Veräußerung ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall gehen die Leistungsansprüche Dritter auf den Erwerber über. Hat der Versicherer Kenntnis vom Erwerber, kann er den Vertrag ebenfalls zum Ende des Folgemonats gegenüber dem Erwerber in Textform kündigen. Gleiches gilt für den Erwerber. Versichert der Erwerber das Fahrzeug neu, gilt dies automatisch als Kündigung und wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam. Für die Prämie des laufenden Versicherungsjahres haften Sie und der Erwerber gesamtschuldnerisch. Dies gilt ebenfalls im Falle eines Wagniswegfalls (z. B. durch Fahrzeugverschrottung).

K Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Wird das Fahrzeug für mindestens zwei Wochen außer Betrieb gesetzt, geht der Vertrag in eine prämienfreie Ruheversicherung über. Der vereinbarte Versicherungsschutz wird vollumfänglich fortgeführt, sofern das Fahrzeug in einem Einstellraum oder auf einem umfriedeten Abstellraum nicht nur vorübergehend abgestellt wird und Sie dieses nicht gebrauchen. Mit Wiederanmeldung des Fahrzeugs lebt der Vertrag wieder auf. Die Beendigung ist unverzüglich mitzuteilen. Die Ruheversicherung endet automatisch nach 18 Monaten, ohne dass es einer Kündigung in Textform bedarf.

Wird ein Fahrzeug als Saisonkennzeichen zugelassen, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz für die Dauer des Vertrages. Die Prämienerhebung erfolgt für den amtlich dokumentierten Zeitraum (Saison). Außerhalb der Saison gilt die prämienfreie Ruheversicherung.

Sofern Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen durchgeführt werden, gilt Versicherungsschutz gegenüber Dritten nur bei Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette, sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirkes und eines angrenzenden Bezirks. Gleiches gilt für Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges.

L Schadenfreiheitsrabatt-System

Dem Vertrag liegt kein Schadenfreiheitsklassen-System zugrunde. Die Prämie wird grundsätzlich auf Basis 100 Prozent ermittelt und ausgewiesen.

Sofern Sie bereits schadenfreie Zeiten erworben haben, führen wir diese gerne nach den empfohlenen Regeln des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. intern weiter. Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses bescheinigen wir Ihnen oder einem anderen Versicherer die Dauer, die Anzahl und Daten während der Vertragslaufzeit gemeldeter Schäden, die zu einer Schadenzahlung oder noch wirksamen Schadenrückstellung geführt haben. Ist die Rückstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer



Bildung aufgelöst worden, ohne dass daraus Leistungen erbracht wurden, so werden wir auch hierüber eine Bescheinigung erteilen.

M Prämienrückgewähr – wir belohnen Ihre Fahrweise

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres prüfen wir den Schadenverlauf Ihres Vertrages. Sofern für das abgelaufene Versicherungsjahr keine Leistungen erbracht oder Rückstellungen durch uns gebildet wurden, erstatten wir Ihnen 15 Prozent der Jahresnettoprämie. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag während des gesamten Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden hat und der Vertrag ungekündigt weiter fortbesteht.

N Prämienänderungen

Wir sind berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um so ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsprämie und Versicherungsleistung zu gewährleisten. Dabei müssen die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik berücksichtigt werden. Es darf ein eventueller Ansatz für einen versicherungstechnischen Gewinn nicht erhöht und der Ansatz für die Verwaltungskosten nur in dem Umfang erhöht werden, wie sich die Verwaltungskosten voraussichtlich bis zur nächsten Tarifanpassung verändern werden. Die neue Prämie wird mit Beginn der nächsten Hauptfälligkeit wirksam.

Eine Prämienerhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes zwischen der alten und der neuen Prämie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform über Ihr Recht belehren.

Ergibt eine Anpassung, dass sich die Tarifprämie vermindert, so sind wir verpflichtet, die Prämie vom Beginn der nächsten Hauptfälligkeit an auf die Höhe der neuen Tarifprämie zu senken

Dies gilt auch dann, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

Ihr Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

O Örtlich zuständiges Gericht

O.1 Klage gegen den Versicherer oder Versicherungsvermitt-

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

0.2 Klage gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

P Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Q Bedingungsänderung und sonstige Vorschriften

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar betroffen sind.

Die Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der obigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandene Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Neben diesen Bestimmungen gelten zusätzlich das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG).

R Merkmale zur Prämienberechnung

Je nach Produkt, Versicherungsart, Art und Verwendung sowie Nutzung des Fahrzeugs richtet sich die Prämie nach den folgend aufgeführten Merkmalen. Darüber hinaus haben weitere Merkmale, die sich aus den Antragsdaten ergeben, wie z. B. die Zahlungsart und die Zahlungsperiode sowie Bonitätsinformationen, Einfluss auf die Prämienberechnung. Diese Merkmale werden von uns nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik und -technik kalkuliert und miteinander verknüpft.

R.1 Fahrzeugalter bei Erwerb

Die Prämien richtet sich nach dem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt seiner Zulassung auf Sie bzw. auf den abweichenden Halter.

R.2 Lebensalter

Die Prämien richtet sich nach Ihrem Lebensalter bei Versicherungsbeginn.



R.3 Fahrerkreis

Die Prämien richtet sich auch danach, ob Ihr Fahrzeug von einem berechtigten Fahrer unter 25 Jahren oder einem berechtigten Fahrer über 65 Jahre alt gefahren wird.

Von diesen Regelungen bleibt unberührt, wenn ein Kaufinteressent, ein Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notfallsituation fährt, selbst wenn die Personen noch nicht 25 Jahre oder über 65 Jahre alt sind. Fahrunsicherheit infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

R.4 Postleitzahl Halter

Die Prämien richtet sich nach der Postleitzahl des Ortes, an dem der Halter wohnt.

R.5 Dauer des Führerscheinbesitzes

Die Prämien richtet sich nach der Dauer des Führerscheinbesitzes. Die Dauer des Führerscheinbesitzes ist die Anzahl der Jahre seitdem der Versicherungsnehmer im Besitz einer gültigen deutschen Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ist.

R.6 Halter des Fahrzeugs

Die Prämie richtet sich danach, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist. Wir berücksichtigen folgende Ausprägungen: Halter

- sind Sie,
- ist ein anderer Halter.

R.7 Bonitätsscoring

Bei der Ermittlung der Prämie werden sogenannte Scorewerte berücksichtigt. Beim Scoring wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbesondere Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten, zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren, Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern.

S An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgende Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform www.ec.europa.eu/consumers/odr wenden. Ihre Beschwerde wird von dort an die zuständige außergerichtliche Streitschlichtungsstelle weiter geleitet.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundeanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108

Staurienuonei Stiaise

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtswea

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Helvetia Versicherungen

- Zentrale Beschwerdestelle -

Berliner Str. 56-58

60311 Frankfurt a.M.

T Art und Verwendung von Fahrzeugen

Elektro-Fahrzeuge (BEV)

Reine Elektrofahrzeuge sind ausschließlich mit einem Elektromotor ausgestattet und erhalten ihre Energie aus einer Batterie im Fahrzeug, die ihrerseits über das Stromnetz aufgeladen wird. Die Batterie kann zurückgewonnene Bremsenergie speichern (Rekuperation). Da Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb im Englischen "Battery Electric Vehicle" genannt werden, hat sich mittlerweile auch im Deutschen die Abkürzung BEV eingebürgert.